

RIETSCHENER ANZEIGER



Nr. 10/2013 - 1. Oktober 2013

Allgemeiner Anzeiger - Rietschen, Daubitz, Teicha, Hammerstadt, Altliebel, Neuliebel

Informations- u. Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietschen mit amtlichem Teil

Herausgeber für den amtlichen Teil - Der Bürgermeister



Liebe Leserinnen und Leser,

Mit dem Oktober beginnt wieder die kältere Jahreszeit.

Die Wärme und Heizenergie spielen wieder eine große Rolle in unserem Alltag.

Die Gemeinde Rietschen hat sich erfolgreich am

European Energy Award (eea) beteiligt und wird im November diesen Jahres die Zertifizierung erhalten.

Auf diesem Weg waren viele Bausteine notwendig und hilfreich.

Gemeinsam können wir auf viele erfolgreiche Projekte zurückblicken. So ist die Dorfheizung Daubitz ein Beispiel, wie mit den örtlichen Möglichkeiten regenerative Energie nutzbar gemacht werden kann.

Ich denke, dass dies ein sehr wichtiger Schritt war. Mir ist aber ebenfalls bewusst, dass wir auf diesem Weg noch einen großen Teil der Strecke vor uns haben.

Den Mitwirkenden, die dieses Projekt umgesetzt haben, sowie den Mitgliedern des Energieteams gilt mein Dank.

Die Dorfheizung Daubitz bringt uns auch auf dem Weg weiter, die Wärmeenergieversorgung bis zum Jahr 2040 möglichst vollständig aus erneuerbaren Energien zu erzeugen.

Herzlichst

Ihr Bürgermeister

Ralf Brehmer

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 12.08.2013 die Nachtragssatzung 2013 mit Beschluss 37/2013 bestätigt.

Entsprechend § 76 Absatz 2 und 3 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, dies erfolgte am 20.08.2013.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 bestätigt das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung.

Die Nachtragssatzung 2013 ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

Interessierte Bürger können die Nachtragssatzung im Gemeindeamt Rietschen, Forsthausweg 2 einsehen:

vom 01.10. 2013 bis 10.10.2013

montags bis freitags 09:00 - 11:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
(donnerstags bis 17:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr)

gez. Hilke
Kämmerin

Nachtragssatzung der Gemeinde Rietschen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.08.2013 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallende Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Umlage der Mitgliedsgemeinde an die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft beträgt:
im Ergebnishaushalt: 130.000 Euro

im Finanzhaushalt: 130.000 Euro

Rietschen, den 13.08.2013



Brehmer
Bürgermeister

Aus dem Amtsblatt

Seite 1	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 10	Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen
Seite 11	Unsere Jubilare / Veranstaltungen
Seite 14 / 18	Sport aktuell / Veranstaltungen
Seite 18	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Freitag, dem 1. November 2013.



Anzeigenschluss ist Dienstag, der 15. Oktober 2013. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

www.rietschen-online.de

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 22.07.2013

In der öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 22.07.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 12.08.2013

Beschluss 37/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2013 die Nachtragssatzung 2013 entsprechend der Entwurfsfassung vom 08.07.2013.

Beschluss 38/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2013 die Klimastrategie in der Fassung vom 25.07.2013 unter Einbeziehung der abgestimmten Änderung.

Beschluss 39/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in der Sitzung am 12.08.2013 die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes für den kommunalen Gebäudebestand. Dabei soll ein mittelfristiger Planungszeitraum von 10 Jahren angesetzt sowie eine Fortschreibung des Konzepts angestrebt werden. Das Konzept soll die bauliche und anlagentechnische (thermische und die elektrische) Sanierung umfassen. Weiterhin soll der Einsatz von erneuerbaren Energien geprüft und ausgewiesen werden.

Beschluss 40/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2013 die beiliegende Satzung über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung bezüglich des Aufgabengebietes der Trinkwasserversorgung.

Beschluss 41/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2013 den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Erlass

von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung bezüglich des Aufgabengebietes der Trinkwasserversorgung mit den Stadtwerken Niesky GmbH und ermächtigt den Bürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrages.

Beschluss 42/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 12.08.2013 entsprechend § 48 Abs. 4 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) den Wirtschaftsplan 2014 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 43/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen billigt in seiner Sitzung am 12.08.2013 die Festlegung der Kommission zur Vereinsförderung durch die Vattenfall Europe Mining AG zu den Änderungen der Vergabekriterien der Stufe 3 (Projektförderung) vom 18.07.2013 und legt die Verfahrensweise wie folgt fest:

Stufe 3: Projektförderung als innovatives Element zur Förderung besonders wichtiger Einzelprojekte von Vereinen

Folgende Kriterien werden vorrangig berücksichtigt:

- Öffentlichkeitswirksamkeit
- Kinder- und Jugendarbeit
- Sportliche Betätigung
- Förderung von Heimat- und Brauchtumspflege
- Ergänzung von Eigenanteilen bei der Beantragung von Fördermitteln

*Beantragung durch die Vereine
↳ bis 30.11. des Vorjahres

*Auswahl durch die Kommission
↳ im Dezember des Vorjahres

*Vergabe durch den Gemeinderat:
↳ im Januar des laufenden Jahres

*Abrechnung durch die Vereine
↳ bis 30.10. des laufenden Jahres, danach Auszahlung durch die Gemeinde

*Vorheriger Abruf der Mittel
↳ mit entsprechende Beantragung durch Verein möglich

*Restmittel, freierwerdende Mittel
↳ Einzelfallentscheidung durch die Kommission im Herbst des laufenden Jahres zur Vermeidung von Rückstellungen

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf aus der öffentlichen Sitzung vom 19.08.2013

Beschluss 01/2013: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 19.08.2013 die vorläufige Verwaltungskostenumlage der Gemeinde Kreba-Neudorf für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 130.000 Euro.

Beschluss 02/2013: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 19.08.2013 die Festsetzung der endgültigen Verwaltungsumlage für das Jahr 2012 auf einen Betrag von 128.095 Euro für die Gemeinde Kreba-Neudorf festzusetzen.

Beschluss 03/2013: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf beschließt in seiner Sitzung am 19.08.2013 die Wasserwehrsatzung für das Gebiet der Gemeinde Rietschen und der Gemeinde Kreba-Neudorf in der vorliegenden Fassung vom 25.06.2013.

Beschluss 04/2013: Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf billigt in seiner Sitzung am 19.08.2013 den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen in der Fassung vom 17.12.2012. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 02.09.2013

Beschluss 25/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag der Viereichener Rindfleisch eG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Biogasanlage in Neuliebel auf dem Flurstück 36 der Gemarkung Viereichen, Flur 11.

Beschluss 26/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01531/RI/kog zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück 26/9, Flur 6 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 27/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag der Gemeinde Rietschen zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes auf den Flurstücken 62/4 und 61, Flur 2 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 28/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01365/RI/wes Bauvoranfrage zur Errichtung eines Gebäudes (Wirtschaftsraum + Garage) auf dem Flur-

stück 224, Flur 7 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 29/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01520/RI/kog zum Dachgeschossausbau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 8, Flur 8 der Gemarkung Daubitz.

Beschluss 30/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag Az.: B-13/01618/RI/kog zur Wohnhauserweiterung auf dem Flurstück 149/8, Flur 8 der Gemarkung Daubitz.

Beschluss 31/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 als Grundstückseigentümer sein Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung eines Informations- und Erlebnisgeländes um die Wolfsscheune auf dem Flurstück 6, Flur 2 der Gemarkung Rietschen.

Beschluss 32/2013: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 02.09.2013 sein Einvernehmen zur Verlängerung des Pachtzeitraumes für das Grundstück Kirchstraße 7 in Rietschen um 10 Jahre. Vertragsbestandteil wird eine Kündigungsoption bei Eigenbedarf mit Entschädigungsausstiegsklausel.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2013

Beschluss 46/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 09.09.2013 die nachstehend genannten Personen als Mitglieder der Gemeindevorstände und die Wahlräume für die Bundestagswahl am 22.09.2013.

Wahllokal 14 6 26 460 001 Rietschen

Wahlraum: Gemeindeamt Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen

Annett Jähn	Vorsitzende
Annett Hoffmann	Stellvertretende Vorsitzende
Rosemarie Seifert	Schriftführerin
Margit Noack	Beisitzerin
Ute Wießner	Beisitzerin
Jacqueline Einbock	Beisitzerin
Janett Paul	Beisitzerin
Grit Paulo	Beisitzerin
Ute Thielsch	Beisitzerin
Carola Hilke	Beisitzerin
Elfriede Kuscher	Beisitzerin
Renate Mrusek	Beisitzerin
Jana Stein	Beisitzerin
Diana Maywald	Beisitzerin

Wahllokal 14 6 460 002 Daubitz

Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, OT Daubitz, Dorfstr. 63 A, 02956 Rietschen

Annette Meinert	Vorsitzende
Antje Bergmann	Stellvertretende Vorsitzende
Sibylle Domko	Schriftführerin
Karin Kosmetschke	Beisitzerin
Daniela Bienst	Beisitzerin
Ingrid Neumann	Beisitzerin

Beschluss 47/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen wählt in seiner Sitzung am 09.09.2013 als Stellvertreter der weiteren Vertreter der Gemeinde Rietschen im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft:

Weitere Vertreter	Stellvertreter
Baudach, René	Lindner, René
Zange, Uwe	Schuster, Ingo
Havenstein, Tilmann	Wittig, Roland

Beschluss 48/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen widerruft in seiner Sitzung am 09.09.2013 die Berufung von Herrn Thomas Biele als sachkundiger Einwohner für den Technischen Ausschuss der Gemeinde Rietschen. Der Widerruf wird zum 31.08.2013 wirksam.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Biele für die geleistete Arbeit.

Beschluss 49/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2013 die Verkaufspreise für den Grundstücksverkauf an Privatpersonen innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens wie folgt:

Klasse 1: Grünland und sonstige Flächen → entsprechend Bodenrichtwert

Klasse 2: Arrondierungsflächen, die die bauliche Nutzung nicht verbessern → 25 % des Baulandpreises des aktuellen Bodenrichtwertes (z. Zt. Hammerstadt und Werda: 3 Euro/m²; Altliebel und Neuliebel: 2,25 Euro/m²)

Klasse 3: Arrondierungsflächen, die die bauliche Nutzung verbessern → 50 % des Baulandpreises des aktuellen Bodenrichtwertes (z. Zt. Hammerstadt und Werda: 6 Euro/m²; Altliebel und Neuliebel: 4,50 Euro/m²)

Grundlage der Preisbildung ist die zukünftige Nutzung des Grundstückes.

Beschluss 50/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen bestätigt in seiner Sitzung am 09.09.2013 die durch den Bürgermeister, Herrn Ralf Brehmer, getroffene Eilentscheidung vom 17.05.2013 zur Ausreichung eines Darlehens an den FC Stahl Rietschen e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lothar Bienst, zum Erwerb eines Mannschaftsfahrzeuges. Der Gemeinderat bewilligt dazu eine außerplanmäßige Auszahlung im Finanzplan 2013.

Beschluss 51/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2013 eine außerplanmäßige Ausgabe zur Erstellung eines B-Planes für das Erlichthofensemble in Höhe von 23.000 Euro (57.50.01.00.443100/743100) und finanziert diese durch bisher nicht veranschlagte Zuschüsse von Vattenfall für Bergbaukoordinatoren in Höhe von 90.000 Euro (51.11.01.00.31440/71440).

Beschluss 52/2013: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 09.09.2013 die Vergabe der Leistung Neubau Brunnen 2a einschließlich Brunnenstube und Einbindung in vorhandenes System und Rückbau Altbrunnen 2 an die Firma NBB Nord Bohr und Brunnenbau GmbH, 18507 Grimmen. Der vorläufige Auftragswert beträgt 113.142,13 Euro (Brutto) gemäß des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros für Tiefbau, Wasserwirtschaft und Umweltfragen, Ostsachsen GmbH.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 14.10.2013, um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Satzung

der Gemeinde Rietschen über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung

Auf der Grundlage des § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt in SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.10.2012 (SächsGVBl. S. 566) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen am 12.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die mit der Wassergebührenberechnung für die Gemeinde Rietschen beauftragte Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen der Gemeinde Rietschen in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

§ 2

Die in § 1 erteilte Ermächtigung betrifft die Befugnis, im Namen der Gemeinde folgende Bescheide zu erlassen:

- Wassergebührenbescheide (§ 1 Abs. 2 SächsKAG),
- Stundungs- und Ratenzahlungsbescheide (§§ 222 AO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG) in Verfahren nach Buchstabe a),
- Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen – SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a) und b).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 14.08.2013



Brehmer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

(4) Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen vom 25.06.2013

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 BI-Nr. 13 S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 22.02.2012 (SächsGVBl. S. 148) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 BI.-Nr. 4 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) sowie § 7 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 18. November 2012) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen in seiner Sitzung vom 08.07.2013 sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen mit Beschluss vom 19.08.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft richtet für das Gebiet der Gemeinde Kreba-Neudorf und der Gemeinde Rietschen einen Wasserwehrdienst ein.
- 2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsmi-

nisteriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472; in der Fassung vom 01.03.2012) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553; in der Fassung vom 20.07.2012).

- 3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- 1) Die Gemeinde Rietschen, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Die notwendigen Einnahmen sind über Umlagen von den Mitgliedsgemeinden nach Einwohnerschlüssel zu erheben. (§25 SächsKomZG). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellungsplans. Die Gemeinde Kreba-Neudorf unterstützt die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Wasserwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlage
- 2) Für die Geltungsbereiche der Hochwassermeldepegel Holtendorf/ Weißer Schöps, Särichen/ Weißer Schöps und Sproitz/ Schwarzer Schöps (siehe Anlage 2 VwV HWMO) sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziff. IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4: Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im jeweiligen Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- 3) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3. und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.
- 4) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen der Verwaltungsgemeinschaft sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- 1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklauung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft am Einsatzort wahr und leitet die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- 1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr,
- b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehren im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- 2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- 3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- 4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- 1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstauffalls werden nicht gewährt.
- 3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- 4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).
- 5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- 6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- 1) Die beim Landeshochwasserzentrum gemeldeten Empfänger senden unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 6 Abs. 2 HWNAV). Sie informieren sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihnen zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- 2) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der Leiter des Einsatzes unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere

die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, (§ 5 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet er zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

- 3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- 4) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Nr. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) bei einer Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Rietschen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 05.09.2013



Ralf Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, Nr. 4 vom 31.03.2003), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Mitteilung des Bauamtes

Vorfahrtsregelung am Bahnübergang in Rietschen

Die Gemeinde Rietschen bittet aufgrund von Hinweisen durch Bürger um die Beachtung der Vorfahrtsregelung im Bereich des Bahnüberganges für Radfahrer und Fußgänger.



Bildautor: Gemeinde Rietschen

Neue Verkehrsregelung an der Gartenstraße

Mit der Umwidmung eines Teilstücks der Gartenstraße zum Geh- und Radweg und die Schließung des Bahnübergangs Haberteichweg ist die Gartenstraße in ihrer Nutzung zu einer Anwohnerstraße geworden. Am 01.07.2013 wurde durch den Technischen Ausschuss beschlossen, die vorhandene 30iger-Zone auf die Gesamtlänge der Gartenstraße zu erweitern. Damit beginnt die 30iger-Zone bereits an der Einmündung der Gartenstraße zur B115. Die neuen Verkehrszeichen sind bereits aufgestellt. Wir bitten alle Bürger die neue Verkehrsregelung zu beachten.

Laubentsorgung in der Gemeinde Rietschen

Die Gemeinde Rietschen bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, welche die Säuberung von Gemeindegrundstücke und Gemeindestraßen vom Laub übernehmen. Wie in den letzten Jahren werden auch in diesem Jahr durch den Bauhof Entsorgungssäcke zur Verfügung gestellt.

Wir bitten zu beachten, dass diese Entsorgung nur für die gemeindeeigenen Grundstücke organisiert werden kann. Für alle anderen Grundstücke sind selbstverständlich die Eigentümer verantwortlich. Bitte nutzen Sie die Direktentsorgung bei der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH. Gartenabfallsäcke zur Ergänzung der Biotonne können in der Kasse der Gemeinde Rietschen erworben werden.

Verkauf von zwei Bauwagen



Die ArTour Rietschen GmbH verkauft gegen Gebot zwei 2-achsige Bauwagen.

Die Bauwagen haben keine Straßenzulassung und sind reparaturbedürftig.

Die Besichtigung ist möglich am Montag, dem 07.10.2013 und am Dienstag, dem 08.10.2013 in der Zeit von 08:30 Uhr bis 09:00 Uhr auf dem Gelände des Bauhofes, Rothenburger Str. 14 in Rietschen bzw. auf dem Gelände der Schlesischen Agrargenossenschaft, Technikstützpunkt, Dorfstraße im Ortsteil Daubitz.

Für die Abholung ist der Erwerber zuständig.

Die Gebote sind bis Freitag, dem 11.10.2013, 12:00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Bauwagen“ im Sekretariat der Gemeinde Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen abzugeben.

Partnergemeinden



Partnergemeinde Feldkirchen

Traditionell findet in unser Partnergemeinde Feldkirchen am 3. Advent (14.-16.12.2013) ein Weihnachtsmarkt statt. Die Organisatoren haben in Rietschen angefragt, ob es möglich ist, einen Verkaufsstand zu organisieren, auf dem regionale Produkte aus unserem Ort angeboten werden.

Es ist geplant, mit einem Kleinbus mit Vertretern von Rietschener Vereinen nach Feldkirchen zu reisen. Es sind noch Plätze frei. Wenn sich weitere Interessenten finden, die mitreisen - und den Stand betreuen - möchten, bitten wir bis zum 15.10.2013 um Information an das Gemeindeamt, Sekretariat unter der Telefon-Nr. 035772 421-11.

Weiterhin bitten wir Rietschener Firmen, den Stand mit Waren zu bereichern. Es wäre schön, wenn die Waren an die mitreisenden Vereine gespendet werden, damit ein Verkauf zu Gunsten der jeweiligen Vereinskasse erfolgen kann. Auch dafür wird um Rückmeldung bis zum 30.10.2013 an das Gemeindeamt unter obiger Telefonnummer gebeten.

R. Hommel / R. Brehmer

Gemeinde Rietschen sucht Partnerschaftsbeauftragte

Die Gemeinde Rietschen möchte Beauftragte für die Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu den Gemeinden ILOWA und Feldkirchen benennen.

Die Beauftragten sollen Ansprechpartner für alle Aktivitäten mit den jeweiligen Partnergemeinden sein.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, für den entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gewährt.

Interessenten melden sich bitte im Gemeindeamt Rietschen, Sekretariat unter der Telefon-Nr. 035772 421-11.



**Teilnehmergemeinschaft
Ländliche Neuordnung
Bärwalde**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren – Sanierungsgebiet Bärwalde VKZ 260151

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
Ladung zur Teilnehmersammlung
Ladung zum Anhörungstermin
Abmarkung der neuen Grenzen
Rechtsbehelfsbelehrung**

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Bärwalde hat den Flurbereinigungsplan aufgestellt. Darin sind alle Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst. Jedem Teilnehmer wird der ihn betreffende Auszug des Flurbereinigungsplanes gesondert zugestellt.

Der Flurbereinigungsplan wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungsrecht (FlurbG) bekannt gegeben. Zur Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan werden für die Beteiligten folgende Unterlagen ausgelegt:

- Der Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Das Flurbuch (alt)
Das Verzeichnis der Flurstücke (alt) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
Das Flurbuch (neu)
Das Verzeichnis der Flurstücke (neu) mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
Die Belastungen nach ausgewählten Berechtigten
Das Verzeichnis der angemeldeten Rechte
Die Nachweise der Landkreis- und Gemeindegrenzänderung
- Die einschlägigen Vorstandsbeschlüsse
- Der Wertermittlungsrahmen
Die Wertermittlungskarte
- Der Anordnungsbeschluss mit Gebietskarte
Die Bestandskarte (alt)
Die Abfindungskarte
Die Bestandskarte
Die Belastungskarte
Die Widmungskarte

Weiterhin können auch das Bestandsblatt (alt), die Abfindungsnachweise, das Bestandsblatt (neu) und die Belastungsnachweise von Beteiligten eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (beschränkte Einsichtnahme).

Die **Auslage** des Flurbereinigungsplans erfolgt in der Zeit vom **7. Oktober bis 8. November 2013** in der **Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L., Bauamt und Einwohnermeldeamt**, Südstraße 4, 02943 Boxberg/O.L. zu den Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Am Dienstag, dem 15.10.2013, und am Dienstag, dem 05.11.2013, wird zudem ein Bediensteter der Flurbereinigungsbehörde in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der

Gemeindeverwaltung Boxberg/O.L. für Auskünfte zum Flurbereinigungsplan zur Verfügung stehen.

2. Ladung zur Teilnehmersammlung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt hiermit alle Beteiligten am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren – Sanierungsgebiet Bärwalde zur **Teilnehmersammlung am Dienstag, dem 12. November 2013 um 19:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Boxberg/O.L., Alte Bautzener Straße 87, 02943 Boxberg/O.L.**

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vorstellung des Flurbereinigungsplanes Bärwalde
3. Allgemeine Aussprache

3. Ladung zum Anhörungstermin

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft lädt hiermit alle Beteiligten am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren – Sanierungsgebiet Bärwalde zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG am Donnerstag, dem 14. November 2013 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Boxberg/O.L., Alte Bautzener Straße 87, 02943 Boxberg/O.L.

Beteiligt sind:

- Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke berechtigen
- Empfänger neuer Grundstücke
- Eigentümer und Erbbauberechtigte von an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücken

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

4. Abmarkung der neuen Grenzen

Im Verfahrensgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens – Sanierungsgebiet Bärwalde wurden die neuen Grenzen abgemerkt. Die Grenzen der neuen Flurstücke können auf Wunsch vor Ort vorgewiesen werden. Beteiligte, die ihre Grenzen örtlich angezeigt haben möchten, können dies ab sofort schriftlich unter Angabe der neuen Flurstücksnummer(n) bei der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Bärwalde beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau anmelden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Bärwalde beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung und Landwirtschaft, Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau einzulegen.

Löbau, den 02.09.2013

gez. Wolfram Worm
Vorstandsvorsitzender



Natürliche Fließgewässer vor unserer Haustür

Infoveranstaltung und Gewässerschau Daubitz

Der Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ führt derzeit das Projekt „Natürliche Fließgewässer vor unserer Haustür“ durch, welches einen Beitrag zur regionalen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie leisten möchte. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert bis 2027 von allen europäischen Gewässern einen „guten Zustand“. In diesem Zusammenhang lädt der Verband in die Grundschule „Gerhart Hauptmann“ am 08.10.2013, um 18:00 zur einer Informationsveranstaltung ein. Ansprechen möchten wir dabei vor allem Grundstückseigentümer, Gewässeranlieger und Landbewirtschaftler an Gewässern, aber auch alle interessierten Bürger. Grundlegende Belange der Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit den

geltenden Deutschen und Sächsischen Wassergesetz, Fragen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes werden u.a. Inhalte der Informationsveranstaltung sein. Auch sollen Anregungen zu konkreten Umsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern vor Ort gegeben werden.

Als Folgeveranstaltung ist am 15.10.2013 eine gemeinsame Gewässerschau am Dorfgraben in Daubitz geplant. Treffpunkt wäre hier um 16:00 Uhr das Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Sollten sich bei Ihnen Fragen ergeben, ist unser Ansprechpartner Herr Kay Sbrzesny unter der Telefon-Nummer 035828/70414 bzw. E-Mail landschaftspflegeverband.ol@web.de für Sie erreichbar.

Das Projekt „Natürliche Fließgewässer vor unserer Haustür“ wird durch die Richtlinie „Natürliches Erbe“ gefördert.

gez. Kay Sbrzesny

Landschaftspflegeverband Oberlausitz e.V.

Informationen und Mitteilungen



Liebe Bürgerinnen und Bürger der
Gemeinde Rietschen,

wir laden Sie zu einem
Tag der offenen Tür
am Sonntag, dem 6. Oktober 2013
recht herzlich ein.

Wo: Gerätehaus der FFW Rietschen
Wann: ab 10:00 Uhr

Programm

1. Führung im Gerätehaus
2. Technikschaue mit Historikermuseum
3. Auftritt der Reichwalder Blasmusikanten ab 10:30 Uhr



Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Wir kommen, wenn Sie Hilfe brauchen, kommen Sie doch bitte zu unserem Tag der offenen Tür!

Der Rietschener Karnevals Club e.V.



lädt ein!

Zur Auftaktveranstaltung
der 59. Saison mit dem Thema



Diskette, CD und USB der RKC im „Netz“ -OH JE!

am Freitag, dem 08.11.2013
und

am Samstag, dem 09.11.2013
im FEMA-Saal
in Rietschen.

Kartenvorverkauf

Samstag, den 26.10.2013
Samstag, den 02.11.2013

von 14:00 bis 15:00 Uhr
im Foyer des Fema Saals.

Weiter Informationen unter

www.rietschen-karneval.de

Immobilienmarkt Rietschen

Baugrundstück gesucht

Wir suchen ein erschlossenes Baugrundstück (ca. 1000 m²) für Privathausbau in Rietschen bzw. im südlichen Umland (bis etwa 15 km).

Angebote bitte an: kontakt@haus-farbe.de

Anzeigen

UNSEREN JUBILAREN**zum 70. Geburtstag**

Eberhard Tuttschky 08.10.2013 Rietschen
Barbara Rosche 13.10.2013 Rietschen

zum 75. Geburtstag

Gisela Kordas 15.10.2013 Daubitz
Waltraut Vogt 15.10.2013 Teicha
Ingeburg Wenzel 27.10.2013 Rietschen

zum 80. Geburtstag

Alois Holubek 14.10.2013 Rietschen
Helmut Hentschel 23.10.2013 Rietschen

zum 85. Geburtstag

Hildegard Heyne 28.10.2013 Teicha

zum 92. Geburtstag

Johanna Ramtke 16.10.2013 Rietschen

zum 100. Geburtstag

Frieda Tittmann 29.10.2013 Rietschen

zur "Goldenen Hochzeit"

Charlotte und Martin Röhle 26.10.2013 Rietschen

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft
Gesundheit, persönliches Wohlergehen und dem
Jubiläumspaar noch viele gemeinsame Lebensjahre.

**Aktuelle Veranstaltungen
im Oktober**

Do 03.10. ab 10:00 Uhr	Dankgottesdienst und Feier zum Tag der deutschen Einheit St. Georgskirche und Gewandhaus Daubitz
Fr 04.10. 20:00 Uhr	Kabarett mit Jörg Lehmann aus Dresden Theaterscheune Erlichthof
So 06.10. 20:00 Uhr	Tag der offenen Tür Gerätehaus der FFW Rietschen
So 13.10. 10:00 Uhr	„Streuobstbörse“ Erlichthofsiedlung
Sa 19.10. 09:00 Uhr	Arbeitseinsatz des Anglerverbandes Rietschen Bärwalder See/Vogelteich
Sa 19.10.	Oktoberfest Festzelt Ladestraße
Sa 26.10. So 27.10. 10:00 - 17:00 Uhr	„Das Erzgebirge stellt sich vor“ Handwerkertag Erlichthofsiedlung
So 27.10.	Schlesisches Schlachtschüsselessen Festzelt Ladestraße
Do 31.10. 10:00 Uhr	Saisonabschluss und Bikertreffen Forrest Village Ranch, Walddorf

<http://www.rietschen-online.de>

**Gaststätte
„Bergklause“ Rietschen**
Fischwoche

Vom 28.09.2013 bis 13.10.2013
finden wieder unsere Fischwochen statt.

Lassen Sie sich verwöhnen von
verschiedenen Variationen
rund um den Fisch.

Wir freuen uns, Sie in unseren neuen
Räumlichkeiten begrüßen zu können.



Bildautor: Gaststätte „Bergklause“

*Dankeschön an alle Bürger des
Ortsteiles Daubitz*

Es ist soweit, unsere Dorfheizung ist fertiggestellt.

Der Vorstand der Dorfheizung Daubitz eG möchte, auch im
Namen des Bürgermeisters Ralf Brehmer, allen Bürgern aus
Daubitz für ihre Geduld und das entgegengebrachte Ver-
ständnis während der Bauarbeiten bedanken.

Hin und wieder kam es zu Behinderungen, die die Bürger
geduldig ertragen haben.

Hierfür unser herzlichster Dank.

Mit den beteiligten Firmen, den Genehmigungsbehörden,
den Partnern bei der Förderstelle, der Bank, des Genossen-
schaftsverbandes und natürlich mit allen Mitgliedern der
Genossenschaft haben wir am 20. September diesen Jah-
res unser Heizfest gefeiert.

Auf diesem Wege auch allen Beteiligten nochmals vielen
Dank für alles, was zum Gelingen des Vorhabens
beigetragen hat.

Dorfheizung Daubitz e.G.
Der Vorstand

SCHULEN



7 Klassen werden in der Grundschule „Gerhart Hauptmann“ unterrichtet

Seit 26. August 2013 lernen nun an unserer Grundschule 119 Mädchen und Jungen in 7 Klassen. Unsere Stammlehrerschaft mit Frau M. Rust, Frau A. Zech, Frau P. Uecker, Frau S. Langner, Frau G. Wolsch, Frau E. Krenz und Frau E. Kuscher leiten unsere Klassen. Verstärkt werden sie durch Gastlehrer aus Görlitz, Boxberg und Weißwasser.



Klasse 1 a mit Klassenlehrerin Frau Rust



Klasse 1 b mit Klassenlehrerin Frau Zech



Klasse 2 a mit Klassenlehrerin Frau Uecker



Klasse 2 b mit Klassenlehrerin Frau Langner



Klasse 3 a mit Klassenlehrerin Frau Wolsch



Klasse 3 b mit Klassenlehrerin Frau Krenz



Klasse 4 mit Klassenlehrerin Frau Kuscher

Bildautor: Grundschule „Gerhart Hauptmann“

Im Oktober 2013 findet die Schulanmeldung für das kommende Schuljahr 2014/2015 statt.

Ihr Kind kommt in unsere Grundschule, wenn es im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 geboren ist und der Wohnsitz in der Gemeinde Rietschen oder der Gemeinde Hähnichen ist.

Ausnahmen ergeben sich bei Kindern, die ihren sechsten Geburtstag noch bis zum 30. September des Jahres der Einschulung haben und die Eltern die Einschulung wünschen oder deren vorzeitige Einschulung/Zurückstellung vom Schulbesuch genehmigt wurde.

Die Kinder werden von ihren Eltern an der dem Wohnsitz zugeordneten Grundschule angemeldet.

Diese Aufgabe muss von beiden Eltern gemeinsam wahrgenommen werden, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht haben. Ist einer der Partner verhindert, muss eine Vollmacht und eine Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.

Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Daubitz (Elternsprechzimmer: Altbau, 2. Etage rechts)

- am Mittwoch, dem 02.10.2013 von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- am Montag, dem 07.10.2013 von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- am Dienstag, dem 08.10.2013 von 15:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde des Kindes
- ev. Vollmacht und Ausweiskopie bei gemeinsamen Sorgerecht

Die 1. Elternversammlung findet gleich am Montag, dem 14. Oktober 2013, um 19:00 Uhr in der Schule statt. Die Einladungen erhalten alle bei der Schulanmeldung.

Mit freundlichen Grüßen
gez M. Brehmer
Schulleiterin



Das Schuljahr 2013/2014 hat begonnen

FSR begrüßt neue Schüler

Am Montag, dem 26. September 2013 begrüßte die Freie Schule Rietschen alle neuen Schüler, die in diesem Schuljahr ihre neue Schullaufbahn an der FSR beginnen.

Schulleiterin Frau Roth, stellvertretende Schulleiterin Frau Tewellis, Bürgermeister Ralf Brehmer sowie der Trägerverein der FSR stellten die neuen Schüler allen Klassen vor und beglückten sie mit kleinen Geschenken. Anschließend ließ sich die Klasse 5 mit ihrer Klassenlehrerin Frau Fest am Eingang der Schule fotografieren.

Die FSR wünscht allen Schülern viel Erfolg und Gesundheit im neuen Schuljahr.



Klasse 5 mit Klassenlehrerin Frau Fest

Geschichtschreiber Theodor Fischer an der FSR

Am 03.09.2013 besuchte der Geschichtschreiber Theodor Fischer die FSR und berichtete den Klassen 7 bis 9 seine Kindheit und Jugend im Raum Rietschen.

Die Menschen, Straßen und Gebäude von Rietschen vor 70-80 Jahren interessierten die Schüler am meisten. Auch seine Erlebnisse und Eindrücke während der NS-Zeit zeigten Rietschen aus einer anderen Seite. Zudem konnten die Schüler zahlreiche Erinnerungen aus der DDR-Zeit hören.

Zusätzlich stellte Theodor Fischer seine vier Bücher vor, die er selber geschrieben hat und die seine persönlichen Erlebnisse schildern.

Dies sind „Pellkartoffeln mit Leinöl“, „Landgang in Mecklenburg“, „Begegnungen mit der Liebe“ und „Im Strudel der Wende“. Die FSR bedankt sich bei Herrn Fischer ganz herzlich für den besonderen Tag.

**Neuer Schülersprecher
Brain Weiser**

Die FSR wählte in der ersten Schulwoche Brain Weiser zum Schülersprecher. Damit vertritt Brain zusammen mit dem Schülerrat die Interessen der Schüler.



Zur stellvertretenden Schülersprecherin wurde Charlotte Strelow gewählt. Sie konnte bereits letztes Jahr als Schülersprecherin Erfahrungen sammeln, so dass sie mit ihrem Wissen und Können weiterhin viel für die FSR umsetzen kann.



Die FSR wünscht Brain und Charlotte viel Erfolg und freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem Schülerrat.

Schüler erhalten INSIDER

Der Ausbildungsatlas für den Landkreis Görlitz ist erschienen. Die Klassen 8 bis 10 erhielten pünktlich zum Erscheinungstermin den Insider und durchblättern wissbegierig den Ausbildungsatlas. Die Schüler freuen sich riesig über die Informationen im Insider zu Bewerbungen, Erfolgsgeschichten, Websites, Veranstaltungen, Berufsschulzentren, Unternehmens-, Berufs- und Studienverzeichnissen. Wir bedanken uns noch einmal beim Herausgeber "Zukunft Görlitz" und freuen uns bereits auf den nächsten Insider.



Schülerinnen und Schüler der Klasse 10

Sport aktuell



Gesundheits- und Fitness-Studio
Rietschen e.V.
Rothenburger Straße 14 a
02956 Rietschen

NEU! P-Class-Kurs ab Oktober!

Ab Mittwoch, **09.10.2013** wird ein P-Class-Kurs bei uns im Studio beginnen.

Dieser Kurs ist ein Problemzonentraining, der vorwiegend Frauen anspricht. Er wird von Frau Lassig, einer ausgebildeten Fitnessökonomin, geleitet.

Das Training findet im Gymnastikraum, immer **Mittwoch, von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr**, statt. Der Kurs umfasst acht Trainingsstunden, plus 2x Tagestraining gratis.

Anmeldungen nehmen wir gern ab sofort und bis spätestens 07.10.2013 im Studio entgegen.

Zusätzlich bietet Frau Lassig am 23.10.2013, von 15:00 bis 16:00 Uhr ein Kinder- und Jugendtraining an. Ohne Anmeldung!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Das Team Fitness-Studio Rietschen

Selbstverteidigung für der Straße

Jeder Mensch kann Opfer von Gewalttaten werden. Der Angreifer sucht sich meist ein Opfer aus, wo er keine entschlossene Gegenwehr erwartet. Durch das Trainieren von verbalen und effizienten Selbstverteidigungstechniken steigert sich das Selbstbewusstsein so weit, dass über die Signale der Körpersprache und das Gespräch man kaum noch belästigt oder angegriffen wird. Das Greifen, Würgen und Schlagen kommt gar nicht erst zustande, es entsteht kein Körperkontakt und weder Verteidiger noch Angreifer werden verletzt.

Themen: Wie bewältige ich Stresssituationen?
Wie kann ich Gewalt gewaltfrei entgehen?
Wie verhalte ich mich bei bedrohlichen Situationen?
Wie sind die rechtlichen Grundlagen?

Wie befreie ich mich bei Angriffen:

Festhalten der Arme; Umklammerungen; Anrempelien; Würgegriffe; Fauststöße; Fußtritte; In der Bodenlage; Stockabwehr; Messerabwehr; Pistolenabwehr

Diese Selbstverteidigung ist für Frauen und Männer in jedem Alter geeignet und hat zum Ziel Gewalt etwas entgegenzusetzen.

Diese effektiven Selbstverteidigungstechniken aus den asiatischen Kampfkünsten des Jiu-Jitsu und Kung-Fu sind geeignet einen stärkeren Gegner mit Technik zu besiegen.

Anmeldung: Gesundheits- und Fitness-Studio Rietschen
035772 44753

Training: jeden Donnerstag und Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansetzungen der Abteilung Handball des SSV Stahl Rietschen in der Sporthalle Rietschen



Datum	Tag	Zeit	Mannschaft	Gegner
12.10.	Sa	10:15	Jugend B weiblich	SC Hoyerswerda
12.10.	Sa	12:00	Jugend A männlich	SG Strahwalde/Eibau
12.10.	Sa	14:00	Frauen	Seiffenhensdorfer SV
12.10.	Sa	16:00	2. Männer	SV Lok Schleife 2.
12.10.	Sa	18:00	1. Männer	SC Hoyerswerda
19.10.	Sa	14:00	Jugend A männlich	SG Cunewalde/Sohland



Weiteres auf Seite 18

Kegelbahn

Rothenburger Str. 14 a
02956 Rietschen

Auf der Vereinsbahn des SSV Stahl Rietschen haben Sie die Möglichkeit, mal wieder eine ruhige Kugel zu schieben! Neue Keglerinnen und Kegler sind bei uns herzlich willkommen!



Terminabsprachen und weitere Informationen erhalten Sie unter:
0152/ 24843235

Möchten Sie noch weitere Informationen?

Dann schlagen Sie einfach unsere Seiten Internet auf:

www.rietschenkegeln.repage7.de



FC Stahl Rietschen e.V. - beim Fußball live dabei sein -

Heimspiele in der Stahlarena Rietschen

Tag	Anpiff	Spiel
Sa. 05.10.	09:00	D - Jugend : SpG LSV Spree
	13:00	2. Männer : SpG SV Gebelzig 1923
	15:00	1. Männer : Ostritzer BC
Sa. 12.10.	10:30	F - Jugend : SV Gebelzig
Sa. 26.10.	12:00	2. Männer : SV BW Lodenu
	15:00	1. Männer : LSV 1951 Spree
Auswärtsspiele im Männerbereich		
1. Männer - Kreisoberliga		
Sa. 19.10.	15:00	in Neusalza-Spremberg
2. Männer - 1. Kreisklasse		
So. 20.10.	14:00	in Skerbersdorf
Änderungen vorbehalten		

Anzeigen

Krankengymnastik am Gerät

Es erwartet Sie individuell angepasstes Training an unseren Geräten anhand von uns entwickelter Trainingspläne zum Abbau von Schmerzen, Bewegungseinschränkungen oder als Ausgleich zum "grauen Alltag".

Die KGG ist vielseitig anwendbar und bei zahlreichen Krankheitsbildern effektiv und hilfreich. Wir verfolgen mit dieser Methode das Ziel, traumatische Schädigungen durch einen schützenden Muskelmantel zu stabilisieren.

Da es eine Kassenleistung ist, kann dies durch Ihren behandelnden Arzt verschrieben werden.

Bei Fragen aller Art steht Ihnen das **Thera-Tria Team** gern zur Verfügung.



THERA-TRIA
Physiotherapie
Ergotherapie
Logopädie

Görlitzer Str. 35, Rietschen
Telefon-Nr. 035772 459988



Spüren Sie das warme Wasser

Jeder Mensch braucht ein warmes Zuhause und verbraucht zusätzlich pro Tag rund 50 Liter Warmwasser, z.B. Brauchwasser zum Baden oder für die Dusche und zum Spülen.

Die Kraft der Sonne kann für den täglichen Wasser- und Wärmeverbrauch effektiv genutzt werden. Eine Fotovoltaikanlage kann nicht nur in den Sommermonaten sondern auch in den Wintermonaten den Bedarf an Wärme und Warmwasser komplett decken.

Sogar bei bedecktem Himmel!

Fazit: Lassen Sie die Sonne für sich arbeiten - schon eine kleine Fotovoltaikanlage genügt für ein typisches Einfamilienhaus

Fragen? Kontaktieren Sie uns am besten noch heute!



Natur Energie Neuburger GmbH
Ullersdorfer Str. 1
02906 Jänkendorf
Tel.: 035 88 25 99 901
Mobil: 0173 641 47 72
www.nen-gmbh.de



Kleinanzeige

Sie suchen Lagermöglichkeiten oder Büroräume?

Wir bieten:

- Freilagerfläche, Hallenlagerfläche und Umschlagsmöglichkeiten - ideal für Boote, Wohnwagen usw.
- komplette Hallenvermietung
- Büroräume

Kontakt: Richard Walter, Ladestraße 9, 02956 Rietschen, Telefon-Nr. 01723423316

Diakonie-Sozialwerk Lausitz

Kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts
Vorstand (geschäftsführend): Christina Lumper und Siegfried Cwikla
Stiftungsverzeichnis Nr. 21-0562 • Regierungspräsidium Dresden • Mühlweg 6 • 02826 Görlitz • www.dsw-lausitz.de • mail@dsw-lausitz.de • Telefon 03581 3875-0 • Fax 03581 3875-24

Im Verbund der



Anzeige



GEMEINDEINFORMATIONEN

Ev. St. Georgskirchen-
gemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde
Rietschen

Oktober 2013



Monatspruch Oktober 2013:

**Vergesst nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen;
denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen.**

Hbr. 13,16

Gottesdienste

03.10.2013 - Daubitz	Tag der Deutschen Einheit - Donnerstag 10.00 Uhr (Pfn. Ellmann) Dankgottesdienst
06.10.2013 - Daubitz	Erntedank 09.00 Uhr (Pfn. Ellmann) mit Kindergottesdienst
Rietschen	Gemeindegottesdienst 10.30 Uhr (Pfn. Ellmann) mit Kindergottesdienst Gemeindegottesdienst
13.10.2013 - Rietschen	20. Sonntag nach Trinitatis 10.00 Uhr gemeinsamer Gottes- dienst zum Regionalchortag
20.10.2013 - Daubitz	21. Sonntag nach Trinitatis 09.00 Uhr (Pfn. Ellmann) Gottesdienst mit Abendmahl sowie Ein- führung und Verabschiedung der Ältesten
Rietschen	10.30 Uhr (Pfn. Ellmann) Gottesdienst mit Abendmahl sowie Ein- führung und Verabschiedung der Ältesten
27.10.2013 - Daubitz	14. Sonntag nach Trinitatis Kein Gottesdienst
Rietschen	Kein Gottesdienst
31.10.2013 - Daubitz	Reformationstag - Donnerstag 09.00 Uhr (Pfn. Ellmann)
Rietschen	10.30 Uhr (Pfn. Ellmann)

Informationen

Beerdigungen
Daubitz

Margarete Rübe, geb. Wünsche (86 Jahre)	08.08.2013
Hellmut Bergmann (89 Jahre)	16.08.2013
Waltraud Urban, geb. Hoffmann (77 Jahre)	03.09.2013
Elsbeth Krone, geb. Lehmann (80 Jahre)	08.09.2013

Rietschen

Günter Altus (97 Jahre)	09.08.2013
-------------------------	------------

Trauung

Rietschen:

Knut und Franka Külzer, geb. John Hld 8,6.7a	24.08.2013
---	------------

Taufe

Rietschen

Selma Edith Külzer (Ps 17,8)	am 24.08.2013
------------------------------	---------------



Gruppen

Christenlehre: aktuelle Zeiten und Orte bitte bei Frau Euler erfragen (Tel.: 03589430443)

NEU!!! Konfirmanden der 8. Klasse: immer montags, 16.30-18.00 Uhr, in ungeraden Wochen in Daubitz, in geraden Wochen in Rietschen

Kinderchor: immer donnerstags, 17 Uhr in Daubitz

NEU!!! Kidstreff: Hast Du Lust auf Singen, Spielen, Gemeinschaft erleben miteinander und mit Gott? Dann komm zum Kidstreff! Immer donnerstags von 16 bis 17 Uhr im Gemeindeforum in Daubitz mit Josepha Walter und Regionaljugendwart Ludwig Hetzel!

Daubitz: Gemeindegottesdienst: 7.10.13, 19.30 Uhr
Mütterkreis:

Rietschen: Gemeindegottesdienst: 1.10.13, 19.30 Uhr

Gemeindegottesdienst: 8.9.13, 14 Uhr

Frauenkreis: 8.9.13, 16 Uhr / **Frauentreff:** 17.9.13, 19 Uhr

Achtung, liebe Musiker und Sänger!

Die Chöre aus Daubitz, Rietschen und Kosel treffen sich zu **gemeinsamen Proben** jeweils **donnerstags in Rietschen** (7., 14., 21., 28.10.) von **18.30-20 Uhr die Bläser** und **20-21.30 Uhr die Sänger!**

Am **06. Oktober** wollen wir Gott danken für die Dinge, die wir zum Leben haben. Wir wollen **Erntedank** feiern und teilen, was wir haben. Wer mitmachen möchte, der kann seine **Gaben** den fleißigen Helfern geben, die bei Ihnen vorbeikommen. Was Sie an Lebensmitteln geben, wird diakonischen Aufgaben in unserer Region zukommen und das gespendete Geld wird in Rietschen für unsere Partnergemeinde in Rumänien, für die Feldkirchener Partnergemeinde Igonolo, für regionale diakonische Aufgaben und die eigene Gemeinde gesammelt. In Daubitz wird Geld für ein Kinderhospiz und ebenfalls für die eigene Gemeinde gesammelt.

In Rietschen wird die gesamte Woche vor Erntedank gesammelt werden. Wir bitten jedoch, größeres und Gemüse selbst in die Kirche zu bringen: am Samstag den 05.10., von 10-12 Uhr.

In Daubitz werden am Freitag, den 04.10. die Gaben gesammelt werden. Gott segne Gaben und Geber!

Hast Du Lust, mehr über Gott und die Welt zu erfahren. Und fragst Du Dich: was hat das alles mit mir zu tun? Willst Du Gemeinschaft erleben und eine gute Zeit verbringen? Dann laden wir Dich herzlich ein, beim neuen **Konfirmationskurs** mitzumachen. er startet im November und wird immer mittwochs, von 16.30-ca. 18 Uhr stattfinden. **Anmelden** kannst Du Dich **bis spätestens 11. Oktober** bei Pfarrerin Ellmann.

Die **Rietschener Gemeinde** darf sich freuen. Seit einiger Zeit haben wir einen **neuen Mitarbeiter**. Er kümmert sich um das Kirchengebäude und um alles, was drumherum grünt und blüht oder er läutet aus, wenn jemand gestorben ist. Wer es ist? Herr **Stefan Protz** aus Teicha! Herzlich willkommen! Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

02.10.2013 - Dienstag - Konzert für Orgel und Trompete in der St. Georgskirche zu Daubitz, Beginn: 17 Uhr
Anlässlich des 50jährigen Bestehens des Posaunenchores

Anzeigen

Konfirmandenfahrt nach Leipzig

Am 12. Oktober 2013 ist die nächste Konfirmanden-Tagesfahrt nach Leipzig geplant. (11 Uhr bis 13 Uhr Völkerschlachtdenkmal; 14 Uhr bis 18 Uhr Belantis). Die Ankunft zu Hause ist etwa gegen 21:30 Uhr vorgesehen. Die Fahrtkosten - je nach Auslastung des Busses - und der Eintritt betragen ca 35,- Euro. Informationen über:

Pfarrer Doehring (Am Schöps 2, 02923 Hähnichen)
Tel./ Fax: 035894/ 30407
E-Mail: Hans-Christian.Doehring@freenet.de

Finden Sie nicht auch: Das Abendmahlsgeschirr in Rietschen glänzt immer so wunderbar. Und: Die Wischtücher sind immer strahlend weiß und akkurat gebügelt. Wer macht denn so was? Frau Herta Micklitza hat es getan, viele, viele

Jahre! Wir sagen: Herzlichen Dank, liebe Herta Micklitza, für diesen stillen und doch so wichtigen Dienst! Und Gott vergelt´s!

Und nun? Wer sorgt nun dafür? Frau Gisela Kuchra hat sich bereit erklärt, zu helfen. Auch Ihnen: Herzlichen Dank, liebe Frau Kuchra! Und: Viel Freude bei Ihrem Dienst!

Wir fahren nach Feldkirchen!**Vom 25. bis 27. Oktober 2013.**

Wer Lust hat, „alte Bekannte“ wieder zu sehen oder die Feldkirchener mal kennen zu lernen oder die -inzwischen schon nicht mehr ganz neue-Pfarrerin zu erleben, ist herzlich eingeladen, mit zu kommen.

Information bei Anita Szonn, Tel. 035772 / 40562 (Erlichthof). Anmeldung wird umgehend erbeten!

Der evangelische Kindergarten der St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz hat ab 1. September 2013 eine geänderte Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt erhalten und darf bei einer Gesamtzahl von 50 Kindern nun bis zu 10 Krippenkinder aufnehmen.

Impressum Herausgeber: die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Daubitz und Rietschen
Pfarramt: **Daubitz**, Schmiedegasse 13, Tel.: 40650, www.kirche-daubitz.de / **Rietschen**, Muskauer Str. 32,
Tel./Fax: 40259, Pfn. Anne Ellmann, 02956 Rietschen, Muskauer Str. 32, Tel./Fax: (035772) 40259

Redaktionsschluss: November 2013
ist am 15.10.2013
Termine an: Tilmann.Havenstein@gmx.de

Heute schon von morgen singen

Sonntag, 13. Oktober 2013

Rietschen

**Evangelische
Kirche**

9.00 Uhr
Einsingen der Chöre

**10.00 Uhr
Festgottesdienst**

14.30 Uhr
Probe für alle Chöre
& Instrumentalisten

**17.00 Uhr
Abschlusskonzert**



FEMA-Saal

11.30 - 14.00 Uhr
Gesangsworkshop
& Mittagessen

16.00 Uhr
Fröhliches
Kaffeetrinken

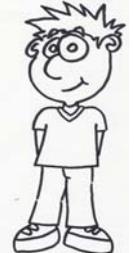


Regionalchortag
in der Schlesischen Oberlausitz



Am neuen Schöps e.V.

DANKESCHÖN



Der Verein „Am neuen Schöps e.V.“ bedankt sich bei allen Sponsoren, fleißigen Helfern und Kuchenbäckerinnen für die Unterstützung, welche unser 3. Familienfest, vom 7. September 2013, am Neuliebler Dorfteich zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

Besonderer Dank geht an unsere Sponsoren:

Rietschner Schmiede-Konrad Schönsee, Tief- und Landeskulturbau GmbH Nadebor, Arztpraxis Dipl. med. Uwe Zange, Tischlerei Lehmann GmbH Weißwasser, Sparkasse Rietschen, Holzwerkstätten Hans D. Kuchra -Rietschen-Volkmar Wenke, Antonius-Apotheke Rietschen, Gemeinde Rietschen sowie dem Bauhof, Fliesen-, Platten-, Mosaikverlegung Torsten Schneider Rietschen, Bau und Montage - Service Jens Weitlandt Rietschen, Bodenbeläge-Tapeten-Farben-Gardinen-Sonnenschutz-Raumausstattung Mönich, Modeladen SK- Susann Tusche Rietschen, Autohaus Meier Rietschen, Hagens Hähnchengrill-Hagen Röcke, Elektrohaus Brose Rietschen, Dagmar Tittmann, Viereichner Fleisch- u. Wurstwaren GmbH und „Viereichner“ Rindfleisch e.G., Vattenfall Europe Mining AG sowie der Fischzucht Rietschen GmbH.

Anzeigen



**Wir sind hier die Bank, weil wir (Mehr)werte schaffen.
Nutzen Sie die Vorteile unseres Mitgliedermehrwert-
programms mit Ihrer goldenen VR Bankcard Plus**

www.vrb-niederschlesien.de - info@vrb-niederschlesien.de
www.facebook.de/genossenschaftsbank

Tag des offenen Hofes

Einladung

Am **2. November 2013** lädt die
Viereichener Rindfleisch e.G. alle interessierten
Einwohner der umliegenden Gemeinden
zur Besichtigung unseres neuen Wirtschaftshofes
mit Stall und Biogasanlage ein.

Ort: Neuliebel, Hammerstädter Allee

Zeit: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Der Vorstand

Rietschen, 15. September 2013

Sport aktuell - SSV Stahl Rietschen, Abt. Handball



Wir bitten darum, dass alle aktiven Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Funktionäre und Ordner am 12.10.2013, um 13:30 Uhr sich an der Sporthalle einfinden, um ein Gesamtfoto vor der Sporthalle des SSV Stahl Rietschen, Abt. Handball zu erstellen!

gez. René Gottschling
Ressort PR & Image SSV Stahl Rietschen Abt. Handball

22. Schaufischen

Teichwirtschaft Petershain bei Niesky
Armin Kittner



Parkplätze ausreichend vorhanden - Info-Telefon: 035893 - 6416

- **ab 8.00 Uhr Erster Fischzug**
- **Verkauf von Frisch- u. Räucherfisch sowie Wild und Wildprodukte aus eigener Herstellung**
- **Fischsuppe, Fischsemmeln, Grillspezialitäten, Wildgulasch und vieles mehr**
- **Großer Handwerker- u. Bauernmarkt**
- **Kinderland mit vielen Überraschungen**
- **Holzverarbeitung**

Wann ?
Reformationstag
Do. 31.10.2013

Wo ?
Auf dem Fischereihof
in 02906 Petershain
Dorfstraße 27
am „Schloßteich“

Eintritt frei !!

Ab 9.30 Uhr
Blasmusik vom
„Blasmusikverein Niesky e.V.“

Ab 13.00 Uhr
Live - Musik von der
deutsch/ tschechischen Band
„Grenzgänger“
aus Sebnitz

Herausgeber/ Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de* / Redaktion für nichtamtlichen Teil/Satz/Druck: Annett Jähn / für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **01.11.2013**; Anzeigenschluss: **15.10.2013**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.